

sonderer, nur zu diesen Zwecken dienender und vor-
schriftsmäßig geachter Zähler aufzustellen, zu dessen
Instandhaltung auf eigene Kosten der Consument
verpflichtet ist.

§ 3. Ebenso hat der Consument auf seine Kosten
zwischen dem nach § 2 bedingenen besonderen Gas-
zähler und dem Motor oder der sonstigen Vorrich-
tung (§ 1) eine besondere Gasleitung einrichten zu
lassen, aus welcher Flammen zu Beleuchtungszwecken
nicht gespeist werden dürfen.

§ 4. Von den für die Benutzung des Gases
zu den in § 1 gedachten Zwecken hergestellten be-
sonderen Gasleitungen dürfen Abzweigungen hinter
dem Gaszähler außer zur Verbindung mit Maschinen
und Vorrichtungen weder ausgeführt noch benutzt
werden.

§ 5. Zur Ausführung und Vornahme sowohl
der Neuanlagen von Gasrohrleitungen, insoweit die
Herstellung solcher nicht von den Gasanstalten (§ 6)
bewirkt wird, als auch der Reparaturen und Ab-
änderungen jeder Art an bereits angelegten Leitungen
innerhalb der Grundstücke sind nur solche Gewerbe-
treibende zu verwenden, denen Seiten des Rathes zur
Vornahme derartiger Arbeiten die gewerbepolizeiliche
Erlaubniß erteilt worden ist.

Ein Verzeichniß der Namen dieser Verfertiger
ist sowohl in der Buch- und Cassenverwaltung, als
auch in den Werksexpeditionen der Gasanstalten zur
Einsichtnahme ausgelegt.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen
berechtigt die Gasanstaltsverwaltungen, die Gas-
abgabe an den Zuwiderhandelnden sofort einzu-
stellen.

§ 6. Die zur Speisung einer Anlage für die
in § 1 angegebenen Zwecke erforderliche Gufrohr-
leitung nebst dem hydraulischen Verschlusse wird,
vorausgesetzt, daß eine zur Beleuchtungseinrichtung
etwa vorhandene Gufrohrleitung nicht verwendbar
ist, von dem Hauptrohre ab bis an den Gaszähler
ausschließlich durch die Gasanstalten für Rechnung
des Consumenten hergestellt. Dieselben sind berechtigt
vor Beginn der Arbeiten vom Besteller eine Caution
bis zur vollen Höhe der Anschlagskosten zu fordern.

Ist von der baupolizeilich festgestellten Straßen-
fluchtlinie des mit Gaseinrichtung versehenen Grund-
stückes ab Seiten der Anstaltsverwaltung Gufrohr
und hydraulischer Verschluss verlegt worden, so ist
der erwachsene Kostenaufwand sofort nach Ueber-
sendung der Rechnung darüber an die Casse der
Gasanstalten haar zu entrichten, widrigenfalls die-
selben sich aus der gestellten Caution bezahlt zu
machen berechtigt sind, eventuell die Einlassung des
Gases in die neu hergestellte Anlage beanstanden
oder, falls die Einlassung bereits geschehen sein
sollte, die Anlage wieder außer Betrieb stellen können.
In Betreff des Materiales der zu verwendenden
Leitungsröhren ist § 6 des gedachten Regulativs
maßgebend.

§ 7. Ueber das seit Beginn der Gasabnahme
bez. seit der letzten Berechnung verbrauchte Gas
wird nach Maßgabe des Gaszählerstandes den Con-
sumenten allmonatlich Rechnung zugestellt, deren Be-
trag innerhalb dreier Tage nach Empfang der Rech-
nung an die Casse der Gasanstalten zu berichtigen
ist. Der Consument begiebt sich hiermit ausdrücklich
aller und jeder Einreden gegen die Richtigkeit dieser

Rechnungen hinsichtlich der Qualität und Quantität
des consumirten Gases. Er ist aber berechtigt, bei
jeder Ablesung des Gaszählerstandes durch den Gas-
controleur Kenntniß vom Stand des Gaszählers zu
nehmen. Glaubt die Verwaltung der Anstalten oder
der Consument annehmen zu dürfen, daß ein im
Betriebe stehender Gaszähler unrichtig d. h. nicht
innerhalb der gesetzlichen Fehlergrenzen registriert,
so haben die Anstalten dessen Revision durch das
Nichtamt bewirken zu lassen. Hat der Consument
die Revision beantragt, so hat er die dadurch ent-
stehenden Kosten in jedem Falle zu zahlen, ist da-
gegen die Revision von der Verwaltung der Gas-
anstalt beantragt worden, so sind die Kosten, falls
der Zähler sich als richtig erweist, von der Casse
der Gasanstalten, im anderen Falle vom Consu-
menten zu tragen. Die Verwaltung der Gasan-
stalten hat sofort die Auswechslung des Gaszählers
auf Kosten der Consumenten zu bewirken. Sollte
dies unthunlich sein, so ist, dafern nicht bis zur
Wiedereinsetzung des Gaszählers auf den Gasver-
brauch verzichtet wird, während des Nichtgebrauchs
des Gaszählers der Consum stundenweise zu be-
rechnen. Für diesen Fall begiebt sich der Consument
im Voraus jedes Einspruchs gegen die Richtigkeit der
Consumberechnung.

§ 8. Consumenten, welche die vertragsmäßigen
Zahlungsfristen verabsäumen, haben sich nicht nur
executivischer Beitreibung, der sie sich kraft
dieses unterwerfen, sondern auch der sofortigen
Entziehung des Gases zu gewärtigen. Wird von
letzterer abgesehen oder das bereits entzogene Gas
wieder zugeführt, so können die Gasanstaltsver-
waltungen die Vorausbezahlung einer von ihnen
festzustellenden angemessenen Summe vom Consu-
menten verlangen, deren Betrag bei der monat-
lichen Abrechnung regelmäßig wieder zu ergänzen ist.

§ 9. Der Consument hat sich bei Vermeidung
sfortiger Gasentziehung jedes eigenmächtigen Ver-
greifens an dem Gaszähler zu enthalten, auch alle
etwaigen Abänderungen, Reparaturen u. s. w. an
seiner Zuleitung von der Straßen-Haupttröhre ab
bis zu dem Gaszähler lediglich durch die Gasan-
stalten ausführen zu lassen. (§ 6. Absatz 1.)

Alle Wünsche, Anträge und Beschwerden sind
mündlich oder schriftlich bei den Expeditionen der
Gasanstalten oder der Buch- und Cassenverwaltung
der letzteren anzubringen. Ist Gefahr im Verzug,
so kann sich der Consument des Feuertelegraphen
bez. Telephons, sowie des nächst wohnenden In-
stallateurs, des Letzteren zur vorläufigen Abstellung
der dringenden Gefahr, bedienen; die Anzeigepflicht
an die Gasanstalt bleibt jedoch hierdurch unberührt.

Insbefondere ist jeder Consument ver-
bunden, falls er Gasgeruch in den mit
Gaseinrichtung versehenen Räumen oder
sonst im Gebäude bemerkt, solches unver-
züglich bei den gedachten Expeditionen zu
melden, gleichzeitig aber die Benutzung ein-
zustellen und den Haupthahn zu schließen.
Die Gasanstalten bez. die Stadtgemeinde haften
in keiner Weise für Schäden und Unfälle, welche
durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften Seiten der
Consumenten entstanden sind.

§ 10. In nirgedachter Rücksicht hat daher jeder
Consument für sich, die Seinigen und seine Unter-